



Eine Akt

Vereinigung der Provinzen von Ober und Unter Canada, u. für die Regierung von Canada. (Fortsetzung.)

Und sey es verordnet, daß die gemeinliche Cauntys Montmorency und Orleans vereinigt werden und nur ein Cauntys bilden unter dem Namen Montmorency Cauntys, und daß die erwähnte Cauntys Assumption und La Chesne ebenfalls vereinigt werden und nur ein Cauntys ausmachen unter dem Namen Keimser-Cauntys, und daß folgende Cauntys La Prairie vereinigt werden, und nur aus einem Cauntys bestehen sollen unter dem Namen La Prairie Cauntys, und daß die Cauntys Dorchester und Baverley vereinigt werden und nur ein Cauntys bilden sollen, unter dem Namen Dorchester Cauntys, und daß ein jedes der gemeinlichen Cauntys, Montmorency, Keimser, Huntingdon und Dorchester einen Repräsentanten in der Gesetzegebenden Assembly erwähnten Provinz habe.

Und sey es verordnet, daß die Städte Quebec Montreal eine jede derselbe durch zwei Mitglieder, und Städte Three Rivers und Sherbrooke eine jegliche derselbe durch ein Mitglied in der Gesetzegebenden Assembly repräsentirt werden soll.

Und sey es verordnet, daß zu dem Zweck die vereinten Repräsentanten für gemeinliche Gesetzegebende Assembly wählen die Citys und Towns, oben genannter Städte und begrenzt werden sollen und zwar nach solcher Weise, wie es der Gouverneur der Provinz Canada, mit dem Großen Siegel der Provinz versichere Pasports (Freibriefe) welche innerhalb dreißig Tage nach der Vereinigung der Provinzen von Ober und Unter Canada ausgestellt werden sollen, ausliefern und bestimmen wird, daß solche Theile derselben Städte (wenn es deren Grenzen in den Grenzen dieser Citys und Towns laut Patents-Briefes nicht einbezogen sind, solche Theile zu angrenzenden Cauntys und Bezirke genommen werden, auch in der gesagten Gesetzegebenden Assembly repräsentirt werden zu können.

Und sey es verordnet, daß in der Absicht Glieder der Gesetzegebenden Assembly der Provinz Canada zu wählen es für den Gouverneur der gemeinlichen Provinz geschehen werde, von Zeit zu Zeit taugliche Personen zu erwehlen als Wahlbeamte und Berichterstatter, einem jeden Cauntys, Bezirke und Städte, welche in der Gesetzegebenden Assembly der Provinz Canada Repräsentanten haben werden, nichts desto weniger sollen sie aber den Befehlen unterworfen seyn, welche späterhin hierin gemacht werden und vorkommen.

Und sey es verordnet, daß Niemand verpflichtet sey das Amt eines Wahlbeamten und Berichterstatters länger als auf ein Jahr zu übernehmen, oder öfter als ein Mal die Untersuchung und Berichterstattung zu machen, und dann daß zu irgend einer Zeit durch eine Akt oder Gesetz der Gesetzegebenden Assembly der Provinz Canada anders verordnet würde.

Und sey es verordnet, daß die Wahlbescheide oder Briefe für die Erwählung von Mitgliedern der Gesetzegebenden Assembly dienste zu leisten haben, von dem Gouverneur der Provinz Canada sollen herausgegeben werden, an die Wahlbeamten und zwar innerhalb zehn Tage nach Verfertigung einer solchen vordenenannten Urkunde um die Gesetzegebende Assembly einzuberufen und die Wahlbescheide, an die Berichterstatternden Beamten der gesagten Cauntys Bezirke, Citys und Towns sollen übergeben werden in einem Zeitraume von 50 Tagen nach dem Datum, zu rechnen vom Tage an da sie datirt wurden, und sey dann, daß zu irgend einer Zeit durch eine Akt der Gesetzegebenden Assembly der Provinz Canada anders bestimmt werden würde, und daß Wahlbescheide auf gleiche Weise Einrichtung ausgesandt werden für die Erwählung neuer Mitglieder, im Falle durch Tod oder Abtretung eines erwählten Mitgliedes, oder wegen einer andern gesetzlichen Ursache erloschiget werden, und daß solche Briefe und Urkunde innerhalb fünfzig Tagen auf längste von Tage nach dem Datum an einberichtet werden sollen, es sey dann, daß zu irgend einer Zeit durch eine Akt der Gesetzegebenden Assembly der Provinz Canada anders verordnet würde; und daß auf jedem Falle bei einer solchen durch Tod oder einer andern gesetzlichen Ursache leer gewordenen Stelle, die Wahlbescheide zur Erwählung eines neuen Mitgliedes innerhalb sechs Tagen ausgesandt werden und dem Wahlbeamten übergeben oder in seiner Urkunde zurück gelassen werden sollen.

Und sey es verordnet, daß es für den Gouverneur der Provinz Canada für die gegenwärtige Zeit geschehen sey, die Zeit und Plätze an welchen die Wahlen der in der Gesetzegebenden Assembly dienenden Glieder gehalten werden sollen zu bestimmen, so lange bis andere Verordnungen geschehen werden, wie nachher gemeldet, und daß er wenigstens zwei Tage vor der Wahl die Zeit u. Plätze bekannt machen lasse.

Und sey es verordnet, daß es für die Gesetzegebende Assembly der Provinz Canada geschehen sey, durch eine Akt

oder Akten, welche nachher passiert werden, die Abtheilungen und Ausdehnungen von verschiedenen Cauntys Bezirken Städten oder Towns, welche in der Gesetzegebenden Provinz Canada Repräsentanten haben, zu verändern und zu erweitern, und aus denselben neue und andere Abtheilungen zu machen, und die gleiche Zuteilung der Anzahl der Repräsentanten zu ändern, welche zu erwählen sind in und für die Theile der Provinz Canada, welche jetzt die gemeinlichen Provinzen Ober und Unter Canada ausmachen, und in und für die verschiedenen Distrikte Cauntys Bezirke (Neidings) und Städte oder Towns in denselben; und den Sold, der, in und für dieselbe Wahlbeamte und Berichterstatter zu bestimmen und zu verändern, und solche Verbesserungen zu machen wie sie es für schicklich erachten mag zur Ausstellung und Einberichtung der Wahlbescheide der zu erwählenden Mitglieder um in der Gesetzegebenden Assembly Dienste zu leisten, und zur Bestimmung der Zeit und Plätze, wann und wo solche Wahlen gehalten werden sollen; stets vorausgesetzt, daß es nie geschehen sey werde dem Gouverneur der Provinz Canada irgend eine Bill des Gesetzegebenden Rathes und Assembly der gesagten Provinz einzureichen, ehe und bevor Ihre Majestät zu einer solchen Bill ihre Zustimmung gegeben, vermöge die Anzahl der Repräsentanten in der Gesetzegebenden Assembly könnte abgeändert werden, es sey dann daß die zweite und dritte Verlesung einer solchen Bill in dem Gesetzegebenden Rathe und Assembly d. i. im Ober und Unter Hause, stattgehabt, und dieselbe passiert wurde, mit der Uebereinstimmung von zwei Dritteln, des für die Zeit erwählten Gesetzegebenden Rathes, und von zwei Dritteln der für die Zeit erwählten Mitglieder der Gesetzegebenden Assembly und Zustimmung Ihrer Majestät zu irgend einer solchen Bill, soll nicht gegeben werden, außer der Gesetzegebende Rath und Assembly haben dem Gouverneur ausweisende Adressen vorgelegt, daß solche Bill also passiert.

Und sey es verordnet, daß so lange bis andere Verordnungen, Kraft einer Akt oder Akten der Gesetzegebenden Provinz Canada werden statt finden, alle Gesetze welche seit der Zeit da diese Akt passiert in der Provinz Ober Canada in Kraft seyn, und daß alle Gesetze, welche zu der Zeit da gesagte Parlaments Akt passiert, betitelt eine Akt zeitliche Verordnungen zu machen für die Regierung von Unter Canada, in derselben Provinz in Kraft waren, auch noch ihre Kraft beibehalten, rüchlich der Fähigkeit und Unfähigkeit irgend einer Person, welche zu erwählen, oder wirklich einen Sitz einnehmen, oder als ein Mitglied der Assembly ihre Stimme geben, in erwähnten Provinzen, (außer solchen welche als Candidaten für die Wahl, im Besitze eines gewissen Vermögens, welches nachher hierin bestimmt ist, seyn müssen und rüchlich der Fähigkeit und Unfähigkeit der Stimmen bei der Wahl der Mitglieder, welche in der Assembly der gemeinlichen Provinzen Dienste leisten, und rüchlich der Eide welche ein jeder solcher Stimmer abzulegen hat, und der Macht und Pflichten der Untersuchung und Berichterstatternden Beamten, und des Fortschreitens und Verfahrens bei solchen Wahlen, und das Zeitraume während welchen solche Wahlen geschehen werden dürfen, und rüchlich der Untersuchung der Verstrittenen Wahlen, und der vorläufigen Zufällen und Veranlassungen dazu, und der erledigten Eide der Mitglieder, und der Ausstellung und Ausfertigung neuer Wahlbescheide im Falle ein Sitz erledigt wird, wenn dieses nicht durch Auflösung und Auseinandergehen der Assembly geschieht, man sich unverzüglich zur Erwählung der ermangelnden Glieder für den Dienst in der Gesetzegebenden Assembly anschicken und übergehen solle, jene Plätze betreffend, welche in solchen Theilen der Provinz Canada liegen, für welche solche Gesetze passiert sind.

(Fortsetzung folgt.)



Legen Dienstag, durch den Ehrw. Herrn. Bindemann, Herr Wilhelm Buchholder mit Wif Barbara Gutschins— beide von Woolwich.



Am Scharlach Fieber, am letzten Sonntag Abend, den 4. October, Samuel, ein Sohnlein des Herrn Heinrich D. Baum an, Kaufmann von dieser Stadt, 4 Jahre, 8 Monate und 12 Tage alt.

O Ruhe, liebes Kind, In deiner kühlen Gruft, Bis Christus deinen Leib Am jüngsten Tage ruft.

Am letzten Dienstag, in Berlin, Ebenfalls am Scharlachfieber, Georg ein Sohnlein des Herrn Heinrich Schäfer, 12 Jahre und 8 Monate.

Nach dieser ist entschlafen, Und schlummert nun so süß; Auch er wird auferstehen Mit jauchzen und mit loben.

Am nämlichen Tage, in der Nähe von Schmieds Wüste in Waterloo Township, ebenfalls am Scharlachfieber, ein

Lichtlein des Herrn Schop.
Ach du, du liebes Kind,
Nach laßt in deinem Grabe;
Doch die Eltern trauern,
Du kommst im Himmel jauchzen.

Am 20. September, in Martham, Herr Daniel Huber, im 78sten Jahre seines Alters. Am darauffolgenden Dienstag wurden seine irdischen Ueberreste beerdigt, bey welcher Gelegenheit Herr Jacob Gross eine schickliche Rede hielt. Er hinterließ eine große Verwandtschaft seinen Hinterlaß zu beweinen.

Am 22. August, zu New Lancaster, Ohio, im 68sten Jahre seines mühs und sorgenvollen Lebens, Herr Johann Georg Ritter. Die heldenmüthige Geduld und erbauliche Geduld während seines Krankenlages, fern von denen, die ihn mit der schmerzlichen Kinderliebe gerne gepflegt hätten, war den fremden Zeugen eine schöne Beweisleistung, wie der werththätige Rathhof wahren Frieden und ächte Gesinnung im reichsten Maße aus seinem Glanzen schöpfen kann. Er hinterließ eine liebetrübte Gattin und mehrere Kinder, welche ihren schweren Verlust noch lange, sehr lang, herzlich beklammern werden. Der Verstorbene wohnte in Philadelphia, woselbst seine Familie noch wohnt, und im Bücherhandel beschäftigt ist.

Verstorbene Wittwe, meine nicht,
Ihr Wissen, trodnet eure Zähren;
Denn, bedenkt, daß Scheiden hier,
Wid ja nicht—soll nicht lange wehren.
[Canada Museum.]

Zu verkaufen

Eine schöne Plantage durch Privat-Handel, nämlich: Lotte No. 39 in dem Deutschen Theil von Woolwich Township, bestehend aus 150 Acker Land—mehr oder weniger—welches gut mit Eichenholz versehen ist, und an die Plantagen von Johann E. Drubacher, Samuel Hoffmann und noch Anderer mehr grünt.
Die Verbesserungen sind 80 Acker geklärtes Land, welches theils mit Eichenholz in 7 Felser eingetheilt ist—(wovon 6 vermittelst einer Säule mit einer Tränke in Verbindung stehen) ein einseitiges beschlagenes Blockhaus und alte Blockhauer; ein Brunnen nahe der Hauptthüre, welcher nahe der Scheuer eine frische Tränke formirt, und ein junger tragender Baumgarten.
Sollte besagtes Eigenthum nicht vor dem 1ten November nächsten Monats verkauft werden, so soll es dann auf öffentliche Veräußerung veräußert werden. Kauflustige melden sich bei dem Eigner auf dem Platz.
Joseph G. Martin.
Woolwich, September 17, 1840.

Nachricht.

Der Unterzeichnete, wohnhaft auf dem Platz des Herrn Joseph G. Martin in Waterloo Township, zeigt hiermit einem geehrten Publikum an, daß er gesonnen ist, wiederum diesen Herbst und Winter hindurch das Schneibergergeschäft zu betreiben. Solchen die ihn mit Arbeit begünstigen, wird er sich jederzeit bemühen auf die kürzeste Anzeig und bestmöglichste Weise zu dienen.
Isaac Bengert.
Waterloo Township, Oct. 14, 1840.

Versteigerung.

Der Unterzeichnete, wohnhaft ungefähr eine Meile von Berlin, an dem Wege welcher von besagtem Ort nach Wilmet führt, bietet zum Verkauf an, auf öffentlicher Versteigerung
Am Donnerstag, den 20ten dieses Monats, folgendes Eigenthum, nämlich:—2 Joch Oefen;—3 Joch Eried, das erstere Joch 6, das zweite 4 und das dritte 3 Jahre alt;—eine Mähre und einen Säul;—2 Füllen, jedes ein Jahre und ein Halbes alt, und 2 Saubfüllen;—2 Fähe;—25 Stück Schaf;—einen zweigebärdigen Wagen und einen eingebärdigen Wagen;—Pflüge und Eggen;—nebst einer Verschiederheit von andern Artzeu zu weis laufft zu werden.
Bedingungen.—Für alle Summen über 2 Thaler, 12 Monate Credit auf gute Verpfändung;—Alle Summen unter 2 Thaler, müssen baar bezahlt werden.
Die Veräußerung soll anfangen um 12 Uhr, Mittags, wenn alldann gehörige Aufwartung gegeben werden wird von Samuel Bäuerl.
Waterloo Township, Oct. 14 1840.

THE NEW WORLD.

The largest, cheapest, handsomest, and most comprehensive Newspaper in the United States.
Edited by Park Benjamin & Epes Sargent.
With multiplied resources for rendering the New World more valuable than ever as a compendious newspaper and repository of elegant literature, we enter upon the second volume (folio) on the 24th of October, dressed in a beautiful garb of new type, cast expressly for the purpose. It will therefore be a fitting time to commence new subscriptions, as well as for the renewal of those which may then expire. During the first year of the existence of the New World, it has acquired a reputation and circulation superior to that of any

weekly paper in the country; and has furnished to its subscribers, during that period, (besides all the current news of the day, domestic and foreign) new and valuable works by Talfourd, D'Israeli, Thomas Moore, Miss Mitford, Mrs. Jameson, Charles Dickens, Ainsworth, Knowles, Bulwer, Marryat & others—works, which in London could not be purchased for fifty times the amount of the subscription price of the New World. In addition to works of interest by these eminent authors, it has contained the cream of the periodical literature of the day, as well as original articles from the pens of some of the most popular writers of America, among whom we may mention Miss Sedgwick, Orville Dewey, Professor Longfellow, the author of "Yankee Notions," Simms, Street, &c. &c.

In politics we shall, as hitherto, maintain an armed neutrality—Our columns will as hitherto be unobjectionable in a moral point of view. In criticism we shall, in justice to the public, maintain a perfect independence, even though we incur the vengeance of all the dunces. We shall, in conclusion, earnestly strive to render our sheet not only worthy of the unparalleled favor it has experienced, but of a continually extending circulation. While we continue to furnish with all possible promptitude the most attractive literature of the day, we shall, as our means enlarge, afford that compensation to native authors, which may induce them to make the New World the medium for presenting to the public their best productions. Our excellent London correspondence will be continued, and due attention will be paid to the commercial, agricultural and news departments of our paper.

A QUARTO EDITION
Of sixteen large pages was commenced on the sixth of June last, in order to meet the wishes of a large number of subscribers, by giving them its rich and varied contents in a suitable form for binding. This we have done without having enhanced the price, so that new subscribers, and others on the renewal of previous subscriptions, can take their choice between the Quarto and Folio form. But a few sets of the Quarto, from No. 1, now remain on hand in the office, and we shall, therefore, not be able long to supply them.

TERMS—Three Dollars a year in advance, for either edition; or Five Dollars for two copies. In all cases letters must be free, or post-paid, or they will remain dead in the post-office.
All Postmasters who will act for us are our authorized Agents, and may retain 25 per cent on the subscription price, [83] for commissions, if remitted in New-York or Eastern money; or 50 cents on each, if in notes of other solvent banks, which may be at a discount here.

Editors and Publishers who desire the continuance of an exchange, will please copy the above three or more times, or otherwise notice the contents, and send us a marked paper.
Letters relative to the editorial department must be addressed to Park Benjamin & Epes Sargent, Editors; those relative to the business department, to J. WINCHESLER, Publisher, No. 30 Ann street.

EXCHANGE-OFFICE.
THE Subscriber has commenced business of an Exchange broker, at his office on New Street, (adjoining the Bank of the People,) where he will always be prepared to give the highest premium for Gold, Silver, and New York Safety Fund notes. Exchange on London and New York and all kinds of uncurrent money bought and sold.
F. HINGKS.
Toronto, 7th July, 1840.